

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung an die Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

## § 4d

### Zuwendungen an Unterstützungskassen

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2009 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

(1) <sup>1</sup>Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlasst wären und sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslanglich laufende Leistungen gewähren:
  - a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle. <sup>2</sup>Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebenene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. <sup>3</sup>Dem ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer ehemaligen Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;
  - b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,
    - aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 Prozent,
    - bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluss von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 Prozent

der jährlichen Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, dessen Hinter-

§ 4d

bliebene nach den Verhältnissen am Schluss des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens **zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung** erhalten können. <sup>2</sup>Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse schriftlich zugesagte Leistungen erhalten kann und am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 27. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 27. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. <sup>3</sup>Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrages den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne des Buchstabens a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. <sup>4</sup>In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. <sup>5</sup>Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen schriftlich Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

c) ...

§ 52

Anwendungsvorschriften

...

(12a) <sup>1</sup>§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet. <sup>2</sup>§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) ist erstmals bei nach 31. Dezember 2008 zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.

...

Autor: Dipl.-Betriebswirt (FH) Jürgen **Hegemann**, Steuerberater, Titisee-Neustadt  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Durch das *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) wird Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b an die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Durch das *RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz* (v. 20.4.2007, BGBl. I 2007, 554 ff.) war die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise vom (bisher) 65. Lebensjahr auf das (zukünftig) 67. Lebensjahr heraufgesetzt worden (§ 35 Satz 2 iVm. § 235 SGB VI). Aufgrund der Altersgrenzenerhöhung mussten die strechtl. Rechtsnormen der Altersversorgung ebenfalls angepasst werden. Dies betrifft auch die Zuwendungen an Unterstützungskassen (§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b). J 08-1

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2001* s. § 4d Anm. 2. J 08-2

- ▶ ***AVmG v. 26.6.2001*** (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b und c festgelegten Altersgrenzen wurden von 30 auf 28 Jahre gesenkt. Außerdem wurde ein neuer Abs. 3 angefügt, der die Möglichkeit einräumt, Zuwendungen an eine Unterstützungskasse, die eine Versorgungsverpflichtung übernimmt, nicht im Jahr der Zuwendung als BA abzuziehen, sondern den BA-Abzug auf mehrere Jahre zu verteilen.
- ▶ ***AltEinkG v. 5.7.2004*** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. d wurde entsprechend der Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG ergänzt. Danach kann eine Versorgungszusage im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nur vom neuen ArbG übernommen werden, sondern auch im Wege einer Übertragung der vom ArbN beim bisherigen ArbG erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf den neuen ArbG erfolgen, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Ferner wurde der Verweis in § 4d auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an die neue Bezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.
- ▶ ***Ges. zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch v. 10.12.2007*** (BGBl. I 2007; 2838): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 2 wurden die Wörter „das 28. Lebensjahr vollendet hat“ jeweils durch die Angabe „das 27. Lebensjahr vollendet hat“ und in Buchst. c Satz 3 die Wörter „das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Angabe „das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
- ▶ ***JStG 2009 v. 19.12.2008*** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die bisherige Formulierung „spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten können“ wurde durch die Formulierung „spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzli-

**§ 4d**

Anm. J 08-2

chen Rentenversicherung erhalten können“ ersetzt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b).

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die (notwendige) Anpassung ist erstmals für das Wj. anzuwenden, das nach dem 31.12.2007 endet (§ 52 Abs. 12a Satz 1).

J 08-4 **Grund der Änderung:** Der BA-Abzug resultierend aus den Zuwendungen an Unterstützungskassen ist abhängig davon, ob die Leistungen der Kasse unter anderem spätestens bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ausgezahlt werden. Insoweit muss der Vertrag zwischen dem Trägerunternehmen und der Unterstützungskasse die Auszahlung beinhalten.

Die Anpassung ist erforderlich, da die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auch die Verträge der Unterstützungskasse beeinflussen. Spätestens mit Erreichung des „gesetzlichen Rentenalters“ muss die Auszahlung erfolgen.

Insoweit handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz.

J 08-5 **Bedeutung der Änderung:** In der täglichen Praxis handelt es sich um eine unterordnete Folgeänderung. Bestehende Verträge müssen nicht angepasst werden. Soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, kann eine Anpassung mangels gesetzlichen Verbots durchgeführt werden.

Bei Neuabschlüssen werden die Vereinbarungen die neuen Altersgrenzen des Leistungsbezugs von (frühestens) dem 55. Lebensjahr bis (spätestens) dem 67. Lebensjahr berücksichtigen.